

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

der Grundsatzkommission

Sitzung: 29.01.2004

Beschluss-Nr.: B-2/03

Gegenstand:

Definition des Aufgabenbereiches der Grundsatzkommission gem. § 78e Abs. 1 SGB VIII zur Verhandlung der Leistungen des § 78a SGB VIII für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Die Grundsatzkommission beschließt:

1. Die Grundsatzkommission erlässt Empfehlungen und fasst Beschlüsse zu folgenden Inhalten:

- Hilfen zur Erziehung gem. § 78a SGB VIII

"Anwendungsbereich"

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleitenden Wohnform (§ 13 Abs. 3)
 2. Leistungen in gemeinsamer Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2)
 4. Hilfen zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2)
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4)
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Nummer 4 und 5 genannten Leistungen entspricht
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach Nummern 4 bis 6 gewährt werden, § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt"
- Hilfen zur Erziehung, die außerhalb der abschließenden Aufzählung des § 78a SGB VIII gem. § 27 ff SGB VIII zu erbringen sind. (§§ 28, 29, 30, 31, 33, 35 ambulant und als Einzelfallhilfe, 35a ambulant und als Einzelfallhilfe, § 41 SGB VIII i. V. m. den hier genannten Leistungen)
 - vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 und 43 SGB VIII) entsprechend der Festlegungen in der Rahmenvereinbarung des Freistaates Sachsen

2. Die Grundsatzkommission befasst sich mit dem Ablaufverfahren von Verhandlungen zu allen o. g. Leistungen.

- Vereinbarungen über die Höhe der Kosten gem. § 77 SGB VIII
- Leistungsvereinbarungen gem. § 78b Abs. 1 Punkt 1 SGB VIII
- Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. § 78b Abs. 1 Punkt 3 SGB VIII
- Entgeltvereinbarungen gem. § 78b Abs. 1 Punkt 2 SGB VIII

Lippmann
Vorsitzender